

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
1343	<p>Flurneuordnung LKw A7 Franken West (Vereinfachtes Verfahren zur Umsetzung des Kernwegenetzkonzepts); Stadt Bad Windsheim, Stadt Burgbernheim, Stadt Uffenheim, Markt Marktbergel und Markt Markt Nordheim; Stellungnahme zum Entwurf der Neugestaltungsgrundsätze</p> <hr/> <p>Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat das Verfahren LKw A7 Franken West nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet und einen Entwurf der Neugestaltungsgrundsätze erstellt. Die Stadt Uffenheim wurde um Kenntnisnahme und Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Flurneuordnungsverfahren dient der Umsetzung des Ländlichen Kernwegekonzepts. Für das Verfahren wurden von der ILE-Lenkungsgruppe 6,5 km ausgewählt, die im Zuge eines vereinfachten Verfahrens nach § 86 FlurbG ausgebaut werden sollen.</p> <p>Weiter dient das Verfahren soweit möglich der Ausweisung von Uferschutzstreifen entlang der Gewässer als Puffer für die landwirtschaftliche Nutzung, als Vernetzungselement im offenen Gollachgau und zur Erfüllung der Anforderungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Unterstützend soll hierfür eine Bodenordnung durchgeführt werden.</p> <p>Das objektive Interesse und die ausreichende Mitwirkungsbereitschaft bei den Beteiligten für die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens sind gegeben. Die ausreichende Mitwirkungsbereitschaft wurde vorweg per Abfragebogen geklärt. Die beteiligten Kommunen haben mit Beschluss ihre Mitwirkung, die anteilige Kostenübernahme sowie die Deckung des erforderlichen Landbedarfs zugesichert.</p> <p>Das Verfahrensgebiet (siehe Plan) ergibt sich aus den Trassen der durch die entsprechende Kommune zum Ausbau beantragten Kernwege.</p> <p>Das Verfahrensgebiet beschränkt sich im Wesentlichen auf den Einwirkungsbereich der Wegebaumaßnahmen und auf potentielle Tausch- und Ausgleichsflächen. Es besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. schon vorhandenen Verkehrs-, Wasser- und Schutzflächen.</p> <p>Es werden eine Struktur- und Nutzungskartierung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als eingriffsbezogene Erhebung 20 m beidseitig der ca. 10 m breiten Trassen im gesamten Verfahrensgebiet und falls erforderlich, eine Natura2000 Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt.</p> <p>Der Ausbau des Kernwegenetzes ist mit einer Bodenordnung zu unterstützen. Eigentumsübergänge für erforderliche Grenzänderungen sind grundsätzlich auf freiwilliger Basis durch Tauschregelungen oder durch Abtretungen nach § 44 Abs. 3 bzw. § 52 FlurbG abzuwickeln. Vermessung und Bodenordnung werden nur dort durchgeführt, wo sie verfahrensbedingt erforderlich sind.</p> <p>Ein Landabzug nach § 47 FlurbG wird nicht erhoben. Der für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderliche Grund und Boden wird von den beteiligten Kommunen bereitgestellt.</p>	

Insbesondere für die notwendige Verbreiterung der Wege, zur Schaffung einer geregelten Wasserführung sowie für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zusätzliche Flächen benötigt.

Voraussichtlicher Verfahrensablauf:

Anordnung	2019
Vorstandswahl	2019
SNK; saP	2019
Planung mit Landschaftsplanung	2019
Ausführung der Maßnahmen	2020 - 2023
Abmarkung und Vermessung	2022 – 2023
Flurbereinigungsplan	2024
Ausführungsanordnung	2025
Schlussfeststellung	2027

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 18. Februar 2019:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 38 Flurbereinigungsgesetz zur Kenntnis zu nehmen und ihn zu billigen. Es werden keine Einwände gegen die Neugestaltungsgrundsätze erhoben.

8 : 0

Entscheidung des Stadtrats in der Sitzung am 28. Februar 2019:

Die Ausschussempfehlung wird zum Beschluss erhoben.

20 : 0